

Kommentare zu den einzelnen Punkten des Schreibens von Frau Roscher,  
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Sachsen-Anhalt vom 15. Februar 2018  
an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in Magdeburg

Landesverwaltungsamt · 06096 Halle (Saale)

per E-Mail

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integra-  
tion Sachsen-Anhalt  
Referat 24  
Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesprüfungsamt für  
Gesundheitsberufe

0

Zum Antrag des Herrn Dr. Werth berichte ich in chronologischer Reihenfolge.

*Dr. Werth zu 0: Diese Email wurde hinter meinem Rücken geschrieben und mir damit jede Möglichkeit Stellung zu nehmen verweigert. Demgegenüber hatte ich mehrmals auch schriftlich angeboten, zum LPA zu kommen um zu allen Vorwürfen mündlich spontan und damit authentisch vor Zeugen Stellung zu nehmen.*

1

Mit Strafbefehl des Amtsgerichtes Magdeburg vom Dezember 2003 wurde er wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit fahrlässigem Verstoß gegen das Medizinproduktegesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen je 100,00 EURO verurteilt.

*Dr. Werth zu 1: Die Anzeige kam von Herrn Schlicker, dessen Frau einen sehr guten Behandlungserfolg durch meine Parkinson-Behandlung aufwies. Bemängelt wurde, dass in der Einverständniserklärung nicht enthalten war, dass die Miko-Implantate unter den gleichen Bedingungen hergestellt und sterilisiert zwar in Kürze das Zertifikat als Medizin-Produkt bekommen (wie es auch eintrat), aber dass dieses Zertifikat noch nicht vorlag. Zu dieser Zeit war ich diesbezüglich nicht genug juristisch informiert. Ich habe mir aber das Herstellungsprotokoll und die Sterilitätsprotokolle vorher zeigen lassen. So war mir aus medizinischer Sicht klar, dass es der Patientin nicht schaden konnte. Mein Rechtsanwalt Thomas Waldapfel hatte mich juristisch diesbezüglich nicht informiert. Und das trotz mehrfacher Bitten darum, eine einwandfreie Einverständniserklärung zu erstellen. Da der Ehemann Herr Schlicker am Ende der Verhandlung noch angab, dass seine Frau ohne Zertifikat mit der Behandlung nicht einverstanden gewesen wäre, lautet das Urteil trotz*

*später bei einer Besprechung festgestellten Gesundheitsverbesserung „Körperverletzung“. Meinem juristischen Verständnis nach verstehe ich unter „Körperverletzung“ eine Schädigung der Gesundheit.*

## 2

Mit Strafbefehl vom Oktober 2004 wurde er wegen vorschriftswidriger Verwendung von Medizinprodukten in 51 Fällen zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen verurteilt.

*Dr. Werth zu 2: Hier trifft das Gleiche zu wie in Punkt 1. Die Benutzung der Mikro-Implantate mit den gleichen Eigenschaften war vorher, vor der Verurteilung im Falle Schlicker, erfolgt. Die Ermittlungen waren rückwirkend bezüglich der Benutzung des Medizinproduktes. Ein zweites Mal hätte ich diesen Fehler nicht gemacht. In der Darstellung von Frau Roscher sieht es allerdings so aus, war es aber nicht.*

## 3

Mit einem weiteren Strafbefehl vom Februar 2005 wurde gegen ihn wegen Betruges in 71 Fällen eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten (auf Bewährung ausgesetzt) verhängt.

*Dr. Werth zu 3: In Bezug auf die Abrechnung einer neuen Methode gab es in Bezug auf die GOÄ § 12 (1,2,3) mit Analogziffern sehr unterschiedliche Auffassungen. Es war nicht klar, mit welcher der Behandlungen der ca. 30 Jahre alten GOÄ verglichen meine neue Methode werden sollte. Die damalige Juristin der Ärztekammer, Frau Annette Reichelt, lehnte trotz mehrerer Bitten von mir die Hilfestellung bei der Abrechnung ab. Dass sie trotz ihrer Pflicht, mich zu beraten, dies nicht getan hatte, bestätigte sie als Zeugin in dem Strafprozess von Juni 2010 bis Ende Oktober 2010. Der Rechtsanwalt Prof. Lutz Hambusch behauptete zeitlich davor sogar, dass für Ärzte freie Honorarvereinbarung gelte. Dass dies nicht stimmt, hatte ich aber bald durch Umfragen herausbekommen. Ich war nicht bereit, den Strafbefehl zu unterschreiben, weil ich nach besten Wissen und Gewissen gehandelt hatte. Keiner der mir zur Verfügung stehenden Rechtsanwälte erschien mir aber in der Lage zu sein, mich zu verteidigen. Das nötige Geld hatte ich dafür allerdings auch nicht. Schließlich drängten mich meine eigens dafür eingesetzte Beraterin Inga Gerstedorf, Rechtsanwalt Thomas Waldapfel und Rechtsanwalt Prof. Lutz Hambusch dazu, den Strafbefehl zu unterschreiben. Ich zögerte sehr und fragte mehrmals, ob sie denn nun wüssten, wie ich es dann in Zukunft richtig machen könne. Das versprachen sie mir. In diesem Glauben unterschrieb ich.*

## 4

Auf dieser Grundlage wurde ihm die am 10.10.1972 vom Rat des Bezirkes Rostock erteilte Approbation mit Bescheid vom 13.10.2005 widerrufen. Hiergegen erhob er Klage beim VG Magdeburg.

*Dr. Werth zu 4: Nach glaubwürdiger Ansicht aller mich beratenden Personen, insbesondere des Rechtsanwaltes Herrn Waldapfel und des Rechtsanwaltes Herrn Prof. Hambusch würde das Unterschreiben des Strafbefehles nicht die Approbation tangieren. Es wären danach mehr als 8 Monate Bewährung nötig.*

## 5

Am 11.06.2006 wurde er wegen verschiedener Berufsvergehen durch das Berufsgeschicht für Heilberufe Magdeburg zu einer Geldbuße i.H.v. 20.000 Euro verurteilt und seine Unwürdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes festgestellt.

Am 05.09.2006 wies das VG Magdeburg die gegen den Widerrufbescheid vom 13.10.2005 erhobene Klage ab. Herr Dr. Werth beantragte die Zulassung der Berufung.

*Dr. Werth zu 5: Kläger war die Ärztekammer Sachsen-Anhalt. Frau Annette Reichelt hatte alle Patientenunterlagen von der Hausdurchsuchung der Polizei, die dem Strafbefehl vorausging, durchgesehen und fand u.a. in zahlreichen Patientenakten keine total vollständige Anamnese und total vollständige Dokumentationen. Es war eine geplante Suche nach Fehlern, die man sicher, wenn man lange genug sucht, bei jedem Arzt findet. Dass es eine gezielte und beabsichtigte Suche war, beweist, dass mich beispielsweise Frau Hamann anrief und mir mitteilte, dass Frau Reichelt sie aufgefordert habe, sich über mich zu beschweren, da man etwas gegen mich suche. Eine EV liegt bei Prof. Nagel bei den Unterlagen vom Prozess 2010. Falsche Unterstellungen waren auch jede Menge dabei: Beispielsweise wurde behauptet, dass ich Herrn Heinz Stechan beschäftigt habe. Er hat ohne meinen Auftrag und ohne eine Bezahlung durch mich den von mir behandelten Patienten geholfen, die Medikamente beim Eintreten der Wirkung (also der körpereigenen Dopaminproduktion) die überdosierten Medikamente, die zu Überbewegungen führten, zu reduzieren. Derartige gegenseitige Unterstützungen sind in einer Selbsthilfe-Organisation, wie in diesem Falle der deutschen Parkinson-Vereinigung, immer üblich. Aber er wurde wegen Verstoß gegen das Heilpraktiker-Gesetz bestraft. Ich selbst hatte da keinen Anteil... Michael Piliptschuk aus der Ukraine half mir bei der Akupunktur in der Praxis. Er hatte mir vor der Einstellung in meiner Praxis sein medizinisches Staatsexamenszeugnis und eine Beurteilung einer internistischen Klinik in Magdeburg gezeigt. Was ich nicht wusste, dass in seinem Ausbildungsgang in der Ukraine ein Teil des Studiums bei uns nicht enthielt. Und, dass er hier deshalb nur eine ablaufende Berufserlaubnis hatte. Als diese abgelaufen war, konnte ich natürlich nicht merken, dass er eigentlich entlassen werden musste. Sicher wäre ich heute in solchen Sachen lieber übervorsichtig und eher pedantisch, damit so etwas nicht passiert. Es mag sein, dass ich die Rechtsanwälte in diesem Falle auch nicht genug bedrängt habe, dass alles richtig zustellen. Darauf würde ich heute auch achten.*

## 6

Am 20.02.2007 erhielt das Landesverwaltungsamt die Information über ein weiteres Ermittlungsverfahren (615 JS 9330/06) bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg. Hier wurde er des Betruges in mindestens 700 Fällen seit 12.10.2005 verdächtigt.

*Dr. Werth zu 6: Im Jahre 2006 hatte sich die positive Wirkung meiner Therapie bei vielen Parkinson-Patienten herumgesprochen. Insbesondere gab es viele Patientenberichte über die verbesserte Lebensqualität und die Medikamentenreduktion. Dafür waren die Patienten sehr dankbar. Sie hielten zu unserem engagierten Praxis-Team. Bald kamen Schreiben und Anrufe, dass sie von einer Frau Rackebrandt zu Anzeigen animiert worden sein. Die Patientendaten, so erfuhr ich später, hatte der IT-Spezialist Marek Mau aus dem Computer heruntergeladen und der Frau Rackebrandt zwecks Animierung der Patienten zu Anzeigen zur Verfügung*

*gestellt (ein beweisender Bericht liegt vor.) Allerdings hatten wir wesentlich mehr Beschwerden über die unerhörte Zeugenbeeinflussung, als sich Patienten wirklich zu Anzeigen animieren ließen. Frau Rackebrandt hat sich einem Zeugen gegenüber gebrüstet, dass sie eine Vielzahl von Patienten teils mit Scheiben, teils mit Anrufen kontaktiert hat. Für jeden hätte sie eine Akte angelegt und diese zum Staatsanwalt gebracht. Später kam heraus, dass sie die Akten zum Polizisten Herrn Lindner gebracht hat. Der Polizist Herr Lindner hat in seiner Funktion als Polizist über 700 Anzeigen für die Patienten ohne deren Einverständnis und Kenntnis gestellt. Patienten wurden von Herrn Lindner bedroht, dass sie der Polizei vorgeführt werden, wenn sie keine Aussage gegen mich machen. Ein Patient aus Magdeburg erzählte, dass Herr Lindner gedroht hat, er kommt immer wieder, bis er die gewünschten Auskünfte erhält. Von den kontaktierten Patienten haben sich allerdings nur 12 zu einer Anzeige überreden lassen. In der Strafakte waren jedoch nur einige Schreiben von Frau Rackebrandt an Patienten enthalten. Es ist deutlich an der Nummerierung der Seiten erkennbar, dass viele Seiten in den Akten entfernt waren.*

*Marek Mau half auch der Polizei bei der im Januar 2007 erfolgenden Hausdurchsuchung. Im Januar 2007 blieb ich bei einer Besuchsreise in Spanien, weil ich einerseits das Gefühl hatte, dass man ständig etwas gegen mich sucht, weil ich eine völlig neue und auch erfolgreiche Behandlungsmethode erfunden hatte, andererseits deshalb, weil ich in Spanien bei wirklich freier Honorarvereinbarung nicht wieder einem Betrugsvorwurf zum Opfer fallen kann. Denn die für neue Behandlungsmethoden komplizierte GOÄ ist für alle innovativen Ärzte ein Fallstrick. Das wurde ja von der Bundesärztekammer schon des Öfteren öffentlich bemängelt.*

*Für die heutige Situation sehe ich da keine Probleme, weil ich inzwischen Frau Hildegard Fuchs kennen gelernt habe. Sie ist absolute Spitze im Beherrschen der Vorschriften. Nebenbei sagte sie mir nun, dass Frau Annette Reichelt von der Ärztekammer von ihr geschult worden war und eine recht schlechte Schülerin war. Es war wohl der Grund, weshalb sie mir bei der Abrechnung gar nicht helfen konnte, obwohl sie vielleicht gewollt hätte.*

*Prof. Karlheinz Schmidt von der Uni Tübingen veranlasste zu dieser Zeit eine Studie zum Parkinsonmittelverbrauch. Dabei wurden 375 Patienten mit meiner Therapie mit 375 Patienten ohne meine Therapie verglichen. Hochgerechnet ergab es pro von mir behandelten Parkinson-Patient eine Einsparung von 1 Mio. Euro an Parkinson-Mittel-Kosten (Publikation erfolgte 2009 im August in „Gesundheitsökonomie & Qualitätsmanagement“). Dadurch wurden die teils subjektiven Angaben der Patienten verifiziert. Bei mehreren tausend in Spanien mit meiner Methode behandelten Parkinson-Patienten aus allen Erdteilen und zu 90% aus Deutschland wurden die positiven Wirkungen bestätigt. Zuletzt bestätigte auch noch eine von mir auf Spanisch publizierte Doppel-Blind-Studie, wie sie die derzeitige Schulmedizin verlangt, die positiven Wirkungen. Aus der Sicht der nach Spanien gereisten Deutschen war der gleiche Preis, wie er damals in Deutschland gehandhabt wurde, gerechtfertigt. Die Patienten sind sehr dankbar. Als Neurologe weiß ich, welchem schrecklichen Schicksal sie durch meine Behandlung entgehen. Inzwischen gibt es 7 Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften über meine Methode, die die positiven Wirkungen belegen.*

7

Aufgrund der Information vom 20.02.2007 wurde mit Bescheid vom 28.02.2007 die sofortige Vollziehung des Widerrufsbescheides vom 13.10.2005 angeordnet. Die Anordnung erwuchs in Bestandskraft.

8

Am 08.04.2008 hat das OVG Magdeburg den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

*Dr. Werth zu 7 und 8: Der Approbationsentzug war demzufolge eigentlich ungerecht. Allerdings kann mir vorgeworfen werden, dass ich mich nicht genug gewehrt habe.*

9

Zwischenzeitlich verlegte Herr Dr. Werth seinen regelmäßigen Aufenthalt nach Spanien und war dort, wie sich aus verschiedenen Informationen schließen lässt, weiterhin auch als Arzt tätig.

*Dr. Werth zu 9: In Spanien konnte die Approbation nicht entzogen werden, weil es die GOÄ nicht gibt und die Patienten den Preis akzeptieren. Es gibt bis heute nicht einen Vorwurf, der sich auf eine Verfehlung innerhalb von Spanien stützen würde. Zahlreiche Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Ärztekammer und einwandfreie polizeiliche Führungszeugnisse liegen für Spanien und Deutschland vor.*

10

Die Ermittlungsergebnisse zur o. g. Strafsache 615 JS 9330/06 wurden im Abschlussbericht vom Januar 2008 zusammengefasst und führten zur Anklage beim LG Magdeburg unter dem Az. 24 KLS 615 Js 9330/06 (4/08). Hier wurde ihm vorgeworfen, sich durch gewerbsmäßigen Betrug in 747 Fällen ein Honorar i.H.v. 4,4 Mio. Euro zu Unrecht verschafft zu haben.

*Dr. Werth zu 10: Im Strafverfahren von Juni 2010 bis Oktober 2010 stellte sich heraus, dass es kein Betrug war. Die Abrechnung des auch heute in Spanien von den dort zur Behandlung extra anreisenden Deutschen akzeptierten gleichen Preises erfolgte damals in Deutschland nicht über eine falsche Anwendung der GOÄ, wie es fälschlicher Weise in der Anklage behauptet wurde. Die Praxis des freiberuflichen Dr. Werth verdiente nur an einem relativ kleinen Steigerungssatz der GOÄ-Ziffer 296a. Das kann nicht beanstandet werden. Die größeren Einnahmen erhielt die GmbH durch den Verkauf der Nadeln an die Praxis von Dr. Werth. Dies war so gehandhabt wurden, wie es der beratende Rechtsanwalt Christoph Rust für richtig hielt. Zusätzlich sagte er im Prozess aus: „Dr. Werth hat nie eine Rechnung geschrieben. Ich habe alles mit der leitenden Praxis-Schwester so gemacht. Dr. Werth hat sich nur um die Patienten gekümmert.“ Von der Juristin der Ärztekammer Annette geborene Reichelt wurde im Zeugenstand bestätigt, dass dies nicht illegal nur bisher nicht erwünscht ist. Danach sagte der Richter Gerhard Könnecke, dass eine Wende zu Gunsten des Angeklagten eingetreten sei. Es sah eindeutig nach Freispruch aus. Während der Richter noch sehr viele Termine vereinbarte und meine Finanzen (die von dankbaren erfolgreich behandelten Parkinson-Patienten hauptsächlich aus der Schweiz als Spende für die Gerechtigkeit kamen) zu Ende gingen, bekam ich Herzrhythmusstörungen. Diese führten tragischer Weise vor dem zu erwartenden Freispruch zu einer Prozess-Unterbrechung. Das Angebot, in der Kardiologie in Magdeburg operiert zu werden, lehnte ich aus mangelndem Vertrauen zu dem Chefarzt ab. Deshalb ließ ich mich im Rahmen einer Einladung von dankbaren Patienten nach Kanada dort operieren. Nach der Operation verlangte das Gericht erst eine Bescheinigung der Flugtauglichkeit von dem dortigen Chefarzt. Dadurch zog sich die*

*Rückreise unbeabsichtigt mehr als 6 Wochen hin. Dadurch war Herrn Könnecke gemäß die Fortsetzung des Prozesses nicht möglich. Es wurde vom Gericht eine vorläufige Einstellung beschlossen. Nach einem Gutachten 2014 von einem vom Gericht beauftragten deutschen Gutachter in Spanien, wurden eine Arteriosklerose der Herzkranzgefäße und ein Herzinfarkt mittels Koronarographie ausgeschlossen. Das Gutachten-Urteil lautete: "Verhandlungsfähig." Im darauffolgenden Einstellungsbeschluss wird zwar ein gesundheitlicher Grund an den Anfang gestellt, es wird aber auch angeführt, dass die Zeugen unglaubwürdig waren und kein weiteres staatspolitisches Interesse an der nochmaligen Aufnahme des Prozesses besteht. Es ist demzufolge widersinnig, dass Frau Roscher den Prozess als Grund für die Nicht-Wiedererteilung der Approbation ins Feld führt.*

## 11

Am 27.05.2014 hat das LG Magdeburg das Verfahren gem. § 206 a Abs. 1 StGB abschließend eingestellt. Nach der Begründung des Gerichtes war dauerhaft nicht sicher anzunehmen, dass der Angeklagte aus gesundheitlichen Gründen, die vorwiegend dem Herz-Kreislauf-System zuzuordnen sind, verhandlungsfähig ist oder werden wird.

*Dr. Werth zu 11: siehe dazu 10*

## 12

Mit Schreiben vom 12.08.2014 beantragte er bei mir die Wiedererteilung der Approbation.

*Dr. Werth zu 12: Das war eine berechtigte Beantragung.*

## 13

Mit Schreiben vom 13.01.2015 wurde ihm mitgeteilt, dass er die Würdigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes noch nicht zurückerlangt hat. Daher sollte er im Rahmen einer Bewährungszeit durch sein Verhalten nachweisen, dass er gewillt sei, die Rechtsordnung uneingeschränkt anzuerkennen und ordnungsgemäß den ärztlichen Beruf auszuüben. Hierzu wurde ihm eine Berufserlaubnis für eine befristete Tätigkeit von zwei Jahren in Aussicht gestellt. Die Entscheidung über den Antrag auf Wiedererteilung der Approbation wurde gemäß § 8 Abs. 1 BÄO zurückgestellt.

*Dr. Werth zu 13: Zurückstellung der Wiedererteilung war nach Schilderung s.o. nicht richtig .*

## 14

Am 02.09.2015 stellte Herr Dr. Werth den Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis. In diesem Verfahren legte er zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung den ärztlichen Befund des Herrn Prof. Dr. Frantz, Direktor der Klinik für Innere Medizin beim UKH Halle, vor. Danach spräche aus kardiologischer Sicht nichts gegen eine Wiedererteilung der Approbation.

*Dr. Werth zu 14: Stimmt. Laut Prof. Frantz Gutachten spricht nichts gegen eine Wiedererteilung der Approbation.*

## 15

Auf Nachfrage und Hinweis zur Begründung der Einstellung des Strafverfahrens teilte Herr Prof. Dr. Frantz mit, dass nach seiner Kenntnis kein Gutachter empfohlen habe, das Verfahren aus gesundheitlichen Gründen einzustellen. Dies sei eine Entscheidung des Gerichtes gewesen, welches sich aus nicht nachvollziehbaren Gründen über die Gutachten hinweggesetzt habe.

*Dr. Werth zu 15: Prof. Frantz stellt fest, dass kein Gutachter die Einstellung des Verfahrens aus gesundheitlichen Gründen empfohlen hatte. Kommentar: Trotzdem wurde es eingestellt.*

## 16

Mit Bescheid vom 28.10.2015 wurde Herrn Dr. Werth eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes für den Zeitraum vom 28.10.2015 bis 27.10.2017 erteilt. Dies mit dem Ziel des Nachweises der Anerkennung der Rechtsordnung und ordnungsgemäßen Ausübung des ärztlichen Berufes. Seine Tätigkeit sollte im Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH in Potsdam erfolgen.

## 17

Im November 2016 beantragte Herr Dr. Werth eine Änderung der Berufserlaubnis, denn nunmehr wolle er in der Praxis von Frau Prof. Dr. Henneberg in Frankfurt/Main tätig sein. Dem Antrag wurde am 06.12.2016 entsprochen.

Am 15.03.2017 erkundigte sich der ihn vertretende Rechtsanwalt Baumann danach, welche Unterlagen Herr Dr. Werth für eine dauerhafte Erlaubnis vorlegen müsse. Dies wurde am 30.03.2017 beantwortet. Dies zum Anlass nehmend wurden die zuständigen Landesärztekammern angeschrieben.

## 18

Die Landesärztekammer Brandenburg teilte mit, dass Herr Dr. Werth keine ärztliche Tätigkeit in Brandenburg ausgeübt hat.

## 19

Die Landesärztekammer Hessen teilte mit, dass Herr Dr. Werth sich dort angemeldet hat und nach eigener Angaben bei Frau Prof. Dr. Henneberg tätig sei. In einem Gespräch zwischen Ärztekammer und Frau Prof. Dr. Henneberg habe sich jedoch herausgestellt, dass Herr Dr. Werth dort nie tätig war.

Die Landesärztekammer Sachsen-Anhalt teilte mit, dass keine Berufsausübung im Zuständigkeitsbereich erfolgt ist.

*Dr. Werth zu 16, 17, 18 und 19: Es stimmt, dass ich am 28.10.2015 eine für zwei Jahre befristete Berufserlaubnis für die Ernst von Bergmann- Klinik in Potsdam erhalten habe.*

*Herr Prof. Christe, der damalige Chefarzt, war zuerst ganz offen dafür, dass ich eine Therapie gegen Alzheimer durch eine Studie prüfen lassen wollte. Er zog aber seine positive Meinung zurück, als es hieß, im Rahmen einer Berufserlaubnis. Dazu schrieb Rechtsanwalt Prof. Nagel am gleichen Tag: Der Entzug war unverhältnismäßig, Berater waren inkompetent usw. Daraufhin sagte Prof. Christe nicht mehr „Nein“. Ich fragte an, wie ich dort arbeiten könne. Er schrieb mir, im Herbst werde er die Klinik an einen Amtsnachfolger übergeben, dann gibt es neue Facharztstellen. Im Herbst begründete er, nachdem er mehrmals betont hatte „eine Alzheimer-Studie ist aber sehr hochangebunden“: Der neue Chef fühlte sich mit einer Alzheimer-Studie überfordert. So verlor ich einige Monate.*

*Es stimmt nicht, dass ich irgendwo irgend wo falsche Angaben gemacht habe zum Beispiel, dass ich bei Frau Prof. Henneberg gearbeitet habe, obwohl ich es nicht getan habe. Frau Henneberg hatte anlässlich einer von mir einberufenen Teambesprechung von Wissenschaftlern, die ich zur Vorbereitung der geplanten Doppel-Blind-Studie im November 2016 durchführte versprochen, dass ich die Patienten bei ihr in der Praxis behandeln darf und dass sie im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit dort die nötige Beurteilung für die Wiedererteilung der Approbation fertigstellen werde. Bald sagte sie auch ich sollte mich für die geplante Tätigkeit bei der Ärztekammer in Hessen anmelden und sagen, dass ich bei ihr arbeiten werde. Weil ich noch eine Postadresse in Hessen brauchte, bot sie mir an, ihre Wohnadresse bei der Anmeldung bei der Ärztekammer dazu vorübergehend zu benutzen. Im Email-Verkehr mit Ihr und Prof.Rychlik, der zum Team gehörte, konnte man am Jahresende erkennen, dass sie wankelmütig wegen der Belastung ihrer Praxis mit der Durchführung der Studie war.*

*Prof. Reinhard Rychlik war Zeuge dieses ständigen Hin und Her. Bis sie sich ab Anfang 2017 nicht mehr erreichen ließ. Als ich sie dann im Frühjahr 2017 doch am Telefon erwischte, sagte sie: „Das geht alles doch nicht, dass wir die Studie bei mir in der Praxis durchführen und mit Deinem Arbeiten das geht dann auch nicht...“ So verlor ich die Zeit bis zum Juni 2017. Bei der Ärztekammer Hessen war dadurch ein falsche Eindruck von mir zurück geblieben. Da das Amt sich nur einseitig informierte, ich also nichts dazu sagen durfte, was ich mehrmals versuchte, wurde dieser Vorgang vom Amt auch falsch interpretiert und gegen mich ausgelegt.*

*Hinter den Kulissen berichtete ein von mir begeisterter Parkinson-Patient, Michael Straschewski aus Mainz , soll Frau Henneberg von Kollegen der Parkinson-Szene bedroht wurden sein, wenn sie mir zur Approbation ver helfe, würde man ihr ebenfalls Schwierigkeiten machen wollen. Laut Studie, publiziert von Prof. Karlheinz Schmidt, Uni Tübingen, und Prof. Reinhard Rychlik, in der Zeitschrift „Gesundheitsökonomie & Qualitätsmanagement“ kommt es durch meine Parkinson-Behandlung hochgerechnet zu einer Einsparung von 1 Mio. Euro an Parkinson-Medikamenten pro Patient. Dadurch für den Patienten zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensqualität. Die Parkinson-Szene wird aber letzten Endes von den Einnahmen durch die Pharmaindustrie unterstützt. Die Ärzte der Parkinson-Szene sollten normalerweise unabhängig vom Geld ihren Patienten helfen wollen, was aber offensichtlich durch das im Vordergrund stehende wirtschaftliche Interesse nicht zum Tragen kommt.*

*Im Juni 2017 fand ich endlich einen Mediziner mit Rückgrat, Prof. Dr.med. Klaus-Michael Braumann, Dekan der Fakultät für Bewegungsmedizin und Psychologie der Universität Hamburg. Er setzte sich mit drei Schreiben für meinen Einsatz zu Durchführung der Studie an der Hamburg beim LPA Sachsen-Anhalt ein. Es wurde nicht ein Schreiben beantwortet. Von Juni 2017 bis Oktober 2017 verschob das Amt die Umschreibung. Und hat mich somit an der Möglichkeit mich als Arzt zu bewähren die letzten 4 Monate gehindert. Nun werfen die gleichen Beamten mir vor, dass ich die Gelegenheit zum Arbeiten nicht genutzt habe.*

*Prof. Wolfgang Oertel verlor im Juli 2010 einen Zivilprozess gegen mich, weil er behauptet hatte: Die Behandlung von Dr. Werth hilft nicht gegen Parkinson. Anwesend bei der Verhandlung waren 40 Parkinson-Patienten von mir, die bezeugten, dass es ihnen geholfen hat.*

*Prof. Gasser hatte eine Kollegin als Patientin, die meine Behandlung bekommen hatte. Nach ihren Angaben mir gegenüber sagte er: „Unter vier Augen sage ich Ihnen: Wenn ich Parkinson hätte, würde ich auch zu Dr. Werth nach Valencia fliegen. Öffentlich darf ich das nicht sagen.*

*Zusammenfassend gesagt: Es wird noch eine Weile bis zum Durchbruch und der Anerkennung meiner Methode gehen. Aber Meinungsunterschiede können keine Auswirkung auf die Wiedererteilung der Approbation haben. Das sind nur Hintergründe, die leider vordergründig werden.*

## 20

Mit Schreiben vom 19.06.2017 hat Herr Dr. Werth eine erneute Umschreibung der Berufserlaubnis beantragt. Mit Schreiben vom 04.07.2017 wurde ein Arbeitszeugnis für den Einsatzzeitraum in Potsdam und eine Begründung für den Nichtantritt seiner Tätigkeit in Frankfurt erbeten. Beides liegt hier nicht vor.

## 21

Mit Schreiben vom 08.09.2017 stellte er bei mir einen Antrag auf Wiedererteilung der Approbation.

*Dr. Werth zu 20 und 21: Es stimmt, dass ich am 19.06.2017 einen erneuten Antrag auf Umschreibung der Berufserlaubnis gestellt habe. Jetzt hatte ich in Prof. Dr. med. Klaus-Michael Braumann, dem Dekan der sportmedizinischen und psychologischen Fakultät der Universität Hamburg, einen mutigen Arzt und Wissenschaftler, der sich mit zahlreichen Schreiben für meine ärztliche und wissenschaftliche Kompetenz beim LPA bei Frau Roscher einsetzte. Er hat auf seine Schreiben nie eine Antwort bekommen. Er war endlich jemand, der für die Gesundheit der Patienten zu kämpfen wagte. Und sah, dass ich in den Jahren der Verweigerung der deutschen Approbation fachlich und bei meiner Tätigkeit mit den Patienten in Valencia gewachsen bin. Er erkannte, dass ich dazu beitragen kann, Millionen Menschen vor dem Aufenthalt in Pflegeheimen retten kann. Das war in sämtlichen Schreiben von Juni 2017 durch Prof. Braumann erkennbar gemacht worden. Das Amt verlangte erst nochmals zusätzliche Bescheinigungen, als diese alle dort waren, reagierte das Amt nicht mehr. Ich rief immer wieder an, um in Hamburg zu arbeiten. Für mich war es eine willkürliche Verzögerungstaktik, die man nicht mit neutralem Verhalten ausreichend nachvollziehen kann. Andere eventuell von außen kommende Interessen müssen eine Rolle spielen.*

*Zahlreiche Telefonate von mir mit Frau Kreitz führten dazu, dass sie mir riet jetzt gleich den Antrag auf Wiedererteilung der Approbation zu stellen, was ich auf ihr Anraten auch am 08.09.2017 tat. Von Prof. Braumann wurde das mit einem weiteren Schreiben unterstützt.*

## 22

Eine abschließende Entscheidung über ein mögliches Wohlverhalten des Herrn Dr. Werth ist derzeit noch nicht möglich, da noch verschiedene Informationen eingeholt werden müssen. So wird mit dem LPA Hamburg aufgrund verschiedener Anhaltspunkte noch zu klären sein, ob dort ein gleichlautender Antrag parallel eingereicht wurde. Ferner bedarf die Tätigkeit in Spanien als Arzt einer näheren Betrachtung. Letztlich wird auch ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen sein.

*Diesbezüglich gibt es nur einwandfreie Unterlagen: Das polizeiliche Führungszeugnis für Deutschland und Spanien, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der spanischen Ärztkammer,*

*zwei einwandfreie Beurteilungen der Geschäftsführerin des „Centro de medicina neuroregenerativa S.L.“ von Valencia.*

**22a**

Dennoch hat der Antrag nach derzeitigem Kenntnisstand keine Aussicht auf Erfolg.

**23**

Weder die Würdigkeit, noch die Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs wurden zweifelsfrei wiedererlangt.

*Dr. Werth zu 22 und 22a: Die Zusammenfassung beruht auf falschen Prämissen. Führungszeugnisse sind immer wieder eingereicht worden. Wir können gleich ein frisches nachsenden. In Spanien gibt es genügend Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Ärztekammer Alikante. Beurteilungen der Geschäftsführerin liegen vor.*

**23**

Weder die Würdigkeit, noch die Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs wurden zweifelsfrei wiedererlangt.

**24**

Hierfür reicht ein bloßes Wohlverhalten nicht aus. Vielmehr muss ein „innerer Reifeprozess“ nach außen wahrnehmbar manifestiert werden. Insbesondere würde dies dadurch deutlich werden, dass Herr Dr. Werth gegenüber den Geschädigten tätige Reue zeigt, Wiedergutmachung leistet und sich auch sonst bemüht, Ansehen und Vertrauen zurückzuerlangen. Hierfür gibt es keine ausreichenden Anhaltspunkte.

*Dr. Werth zu 23 und 24: Das ist eine Verleumdung.*

**25**

Trotz der Schwere seiner Verfehlungen wurde Herrn Dr. Werth die gem. § 8 Abs. 1 BÄO nicht wiederholbare Möglichkeit gegeben, seinen Willen zur Anerkennung der Rechtsordnung und ordnungsgemäßen Ausübung des ärztlichen Berufes während des Gültigkeitszeitraumes der erteilten Berufserlaubnis unter Beweis zu stellen. Diese Gelegenheit wurde von ihm nachweislich nicht wahrgenommen.

*Dr. Werth zu 25: Das stimmt so nicht, siehe oben. Gelegenheiten wurden willkürlich und zuletzt ab Juni 2017 auch vom Amt verhindert.*

**26**

Ferner sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung Art und Schwere des Fehlverhaltens sowie der zeitliche Abstand zu den -die Unwürdigkeit begründenden- Verfehlungen zu berücksichtigen; des Weiteren alle Umstände, die nach Abschluss des behördlichen Widerrufsverfahrens eingetreten sind.

*Dr. Werth zu 26: Welche „Schwere“ bleibt übrig unter Berücksichtigung der obigen Angaben?*

**27**

Aufgrund der Professionalität in der Organisation des Betruges, als auch der Schwere der Verstöße gegen grundlegende Werte der ärztlichen Berufsethik (siehe bspw. Seite 9 letzter Absatz im Urteil des VG Magdeburg) ist sein Fehlverhalten als gravierend einzuschätzen.

*Dr. Werth zu 27: Völlig inadäquat gegenüber den Ausführungen oben.*

**28**

Die zwischenzeitlich bekannt gewordenen Vorwürfe aus dem Verfahren 615 JS 9330/06 sind nicht Bestandteil des Widerrufsbescheides. Jedoch werden diese (zumindest in Anklage gebrachten) Vorwürfe im Rahmen der aktuell zu treffenden Entscheidung berücksichtigen.

**29**

Zwar wurde das Verfahren aus Gründen der gesundheitlichen Verhandlungsunfähigkeit des Herrn Dr. Werth im Mai 2014 eingestellt, so dass es zu keiner Verurteilung kam. Einem möglichen Wohlverhalten, das unter dem Druck eines laufenden Strafverfahrens an den Tag gelegt wird, kann aber regelmäßig kein besonderer Wert beigemessen werden (so bspw. OVG Lüneburg vom 19.02.2015, 8 LA 102/14) Der hieraus folgende Zeitraum von 3,5 Jahren wäre für eine grundlegende charakterliche Reifung jedoch nicht ausreichend.

*Dr. Werth zu 28 und 29: Ist alles falsch. Geht aus den obigen Schilderungen hervor.*

**30**

Auch die von Herrn Dr. Werth eingereichten diversen Empfehlungsschreiben, welche insbesondere seine inhaltliche Arbeit loben, belegen keinen solchen Prozess. Denn die den Widerruf tragenden Gründe liegen gerade nicht im fachlichen Bereich.

*Dr. Werth zu 30: Fachliche Kompetenz wurde wenigstens zur Kenntnis genommen.*

*Schlussfolgerung:*

*Eine Richtigstellung muss beim Amt erfolgen. Zur Beurteilung einer Situation müssen immer beide Seiten gehört werden. Es liegen genügend Belege für meine Richtigstellung vor. Auch gibt es genügend Zeugen. Eine Richtigstellung in den Akten sollte erfolgen. Danach muss über die gemachten Anträge wie Approbation und/oder Berufserlaubnis neu entschieden werden.*

*Dr. med. Ulrich Werth*

*Kiel, den 25. März 2019*